



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nichts zu verbergen**

## **Kommunikation im Zusammenhang mit Forschung und Evaluation**

Rencontre du Réseau évaluation de l'administration fédérale et  
de la Société suisse d'évaluation (SEVAL)

Rolf Camenzind, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV



# Die rechtlichen Grundlagen für die Kommunikation des Bundes

- Allgemeine Grundsätze
  - Art. 180 Abs 2 Bundesverfassung BV
  - Art. 11 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG
  - Art. 23 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung RVOV
  - Art. 10a Bundesgesetz über die politischen Rechte BPR
- Spezialgesetzliche Regelungen
  - z.B. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG
- Zielgerichtete Regelungen
  - Art. 7 Sprachengesetz SpG
    - «Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.»
- Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
  - Öffentlichkeitsgesetz BGÖ / Loi sur la transparence LTrans



# Was das BGÖ verlangt

## **Art. 5** Amtliche Dokumente

<sup>1</sup> Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
- c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

<sup>3</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a. durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b. nicht fertig gestellt sind; oder
- c. zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

## **Art. 8** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Mitberichtsverfahrens.

<sup>2</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.



# Grundsätze der Kommunikation des Bundes

- Leitbild der KID (Konferenz der Informationsdienste)
  - Aktiv, frühzeitig und rechtzeitig
  - Sachlich und wahr
  - Umfassend
  - Einheitlich und koordiniert
  - Kontinuierlich
  - Transparent
  - Dialogorientiert, zielgruppen- und mediengerecht
- Leitlinien des BPR (Art. 10a. Information der Stimmberechtigten)
  - Kontinuität
  - Transparenz
  - Sachlichkeit
  - Verhältnismässigkeit



**Kommunikation im  
Zusammenhang mit  
Forschung und Evaluation  
ist nicht «nice to have»,  
sondern «must have»**



# Unser Spielraum in der Praxis ist gross

- Zeitpunkt
  - Zuerst handeln, dann reden
  - > Art. 8 Abs 2 BGÖ / LTrans
- Botschaften
  - Im BSV: Vorwort von Publikationen
- Zielpublikum
  - Intern VOR Extern
- Mittel
  - Medienkonferenzen
  - Communiqués / Newsletter
  - Fachzeitschrift(en)
- Umfang
- Vorbereitung («Nasty Questions»)
- Sprache









**«Neben den monetären Unterstützungsleistungen sind armutsgefährdete und betroffene Menschen bei der Wohnraumversorgung oft auf zusätzliche Leistungen angewiesen, die sie bei der Vermittlung von Wohnraum unterstützen und Barrieren nicht monetärer Natur überwinden helfen.»**





**«Alle Evaluationsansätze zeigen, dass das Programm effektiv in der Senkung des Rentenbezugs durch eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit ist.»**



**«Tous les modes d'évaluation  
montrent que le programme  
permet de réduire les rentes  
grâce à une progression de  
l'activité lucrative.»**



# Merksätze für die Kommunikationsarbeit

- ▶ Zuerst handeln, dann reden
- ▶ Klare Botschaften definieren
- ▶ Ans Publikum denken (nicht an KollegInnen)
- ▶ «Form follows function» (Louis H. Sullivan)
- ▶ Vorbereitet sein
- ▶ Erreichbar sein